

Richtlinie Masthühner

Version 2.1

Kriterienkatalog für die Haltung und Behandlung von Masthühnern im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Abkürzungen..... | 4 |
| 1. Grundsätzliches | 5 |
| 2. Anforderungen an beide Labelstufen (Einstiegs- und Premiumstufe) | 6 |
| 2.1 Allgemeine Anforderungen | 6 |
| 2.1.1 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten | 6 |
| 2.2 Anforderungen an die Tierhaltung | 6 |
| 2.2.1 Zucht | 6 |
| 2.2.2 Einstreu..... | 7 |
| 2.2.3 Fütterung..... | 7 |
| 2.2.4 Beschäftigung | 7 |
| 2.2.5 Sitzstangen | 8 |
| 2.2.6 Kalscharrraum | 8 |
| 2.2.7 Stalklima..... | 11 |
| 2.2.8 Licht | 11 |
| 2.2.9 Kontrolle der Tierhaltung | 12 |
| 2.2.10 Behandlung im Krankheitsfall | 12 |
| 2.2.11 Fangen und Verladen | 13 |
| 3. Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegsstufe | 14 |
| 3.1 Wirtschaftsweise | 14 |
| 3.2 Bestandsobergrenze..... | 15 |
| 3.3 Anforderungen an die Tierhaltung | 15 |
| 3.3.1 Besatzdichte | 15 |
| 4. Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe | 16 |
| 4.1 Wirtschaftsweise | 16 |
| 4.2 Bestandsobergrenze..... | 16 |
| 4.3 Anforderungen an die Tierhaltung | 17 |
| 4.3.1 Gruppengrößen | 17 |
| 4.3.2 Mastdauer | 17 |
| 4.3.3 Besatzdichte | 17 |
| 4.3.4 Fütterung / Beschäftigung..... | 17 |
| 4.3.5 Auslauf | 18 |
| 4.3.6 Behandlung im Krankheitsfall | 18 |
| 5. Tierbezogene Kriterien (Einstiegs- und Premiumstufe) | 18 |
| 5.1 Erfassung und Dokumentation | 18 |
| 5.2 Tierbezogene Indikatoren Tierhaltung | 19 |
| 5.3 Tierbezogene Indikatoren Tiertransport | 19 |
| 5.4 Tierbezogene Indikatoren Schlachthof / Schlachtung | 19 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 5.5 | Korrekturmaßnahmen Tierhaltung..... | 20 |
| 6. | Anforderungen an den Transport (Einstiegs- und Premiumstufe)..... | 20 |
| 6.1 | Sachkunde..... | 21 |
| 6.2 | Transportdauer..... | 21 |
| 6.3 | Transportbedingungen..... | 21 |
| 7. | Anforderungen an den Schlachthof und die Schlachtung (Einstiegs- und Premiumstufe) . | 22 |
| 7.1 | Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten..... | 22 |
| 7.2 | Allgemeine Anforderungen..... | 22 |
| 7.3 | Anlieferung / Umgang mit den Tieren..... | 23 |
| 7.4 | Betäubung und Tötung..... | 24 |
| 7.4.1 | Anforderungen für alle Betäubungsmethoden..... | 24 |
| 7.4.2 | Zulässige Betäubungsverfahren..... | 25 |
| 7.4.2.1 | CO ₂ -Betäubung..... | 25 |
| 7.4.2.2 | Elektrische Durchströmung im Wasserbad..... | 26 |
| 7.4.2.3 | Elektrische Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten..... | 27 |
| 7.4.2.4 | Bolzenschuss..... | 28 |
| 7.4.2.5 | Kopfschlag..... | 28 |
| Anhang 1 | | 29 |
| Anhang 2 | | 30 |
| Anhang 3 | | 31 |
| Anhang 4 | | 33 |

Abkürzungen

| | |
|--------------|--|
| g | Gramm |
| Hz | Hertz |
| K.O. | Knock Out: bei Nicht-Erfüllung sofortiger Vermarktungsstop |
| mA | Milliampere |
| sAbw. | Schwerwiegende Abweichung |
| TierSchNutzV | Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung |
| V | Volt |

1. Grundsätzliches

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die für die Tiere einen wirklichen Mehrwert an Tierschutz gewährleisten. Mit den Vorgaben des Tierschutzlabels, die deutlich höher liegen als gesetzlich vorgeschrieben, soll die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere spürbar verbessert werden.

Entwickelt wurden die Standards des Tierschutzlabels zusammen mit Stakeholdern aus den Bereichen Wissenschaft, Landwirtschaft, Handel und Verarbeitung. Die Einhaltung der Vorgaben wird von der Tierhaltung bis zum Verkaufsort durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrolliert und zertifiziert.

Das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ umfasst zwei Anforderungsstufen: Die Einstiegsstufe und die Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten stellt die Einstiegsstufe einen deutlichen Schritt in Richtung mehr Tierschutz dar. Mit der Einstiegsstufe sollen Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden. In der Premiumstufe werden die Tierhaltungsbedingungen durch Außenklimabereiche / Auslaufmöglichkeiten bzw. ein nochmals erweitertes Platzangebot weiter optimiert. Diese Haltungsbedingungen entsprechen den arteneigenen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Tiere in noch größerem Umfang.

Mit der Erfassung von Gesundheits- und Verhaltensparametern, den tierbezogenen Kriterien, werden die Auswirkungen der Haltungsbedingungen, des Managements und des Umgangs mit den Tieren überprüfbar. So können frühzeitig eventuelle Mängel identifiziert und ursachenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden. Die Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für Betriebe mit bis zu 500 Tieren.

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes sowie der Tierschutz-Transportverordnung und der Tierschutz-Schlachtverordnung in ihrer jeweilig gültigen Fassung als Mindestanforderungen.

Der Tierschutzgedanke soll auch in verarbeiteten Produkten zum Tragen kommen. Daher ist für alle Produkte im Handel, die mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet sind, sichergestellt, dass bei deren Herstellung ausschließlich Zutaten verwendet wurden, die den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes entsprechen.

Alle Richtlinien werden kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

2. Anforderungen an beide Labelstufen (Einstiegs- und Premiumstufe)

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Alle laut dieser Richtlinie erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und auf den Betrieben zur Einsicht bereit liegen.

Der Tierhalter hat alle Erhebungen zu den tierbezogenen Kriterien mit Ausnahme des Gait score pro Durchgang gesondert zu dokumentieren.

Die Konformität von zugekauften Masthühnerküken ist durch aktuelle Konformitätszertifikate durch die Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen.

Eine dokumentierte Eingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen des vorgenannten Absatzes ist kontinuierlich vor Annahme der Tiere durchzuführen.

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben und beim Schlachthof stets im Original zur Einsicht bereit liegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein. **K.O.**

Schlachttiere und Schlachtkörper bzw. Fleisch von Labeltieren müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Label gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig; diese müssen auf dem Betrieb einsehbar sein.

2.2 Anforderungen an die Tierhaltung

2.2.1 Zucht

Vorgeschrieben ist der Einsatz von extensiven bis mittelextensiven Zuchtlinien mit langsamem Wachstum mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm entsprechend des genetischen Wachstumspotentials nach Angaben des Zuchtunternehmens. Es sind nur vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Zuchtlinien erlaubt. **K.O.**

Die Zulassung neuer Zuchtlinien erfolgt auf Antrag des Zuchtunternehmens oder ersatzweise auf Antrag des Zeichennutzers (Anlage 1 und 2). Auf dem Betrieb ist die Verwendung von zugelassenen Zuchtlinien nachzuweisen. Um überprüfen zu können, ob die verwendeten Zuchtlinien auch im Praxisbetrieb den Zulassungsvoraussetzungen entsprechen, müssen pro Durchgang die durchschnittlichen Wachstumsraten wöchentlich dokumentiert und an den Labeleigner quartalsweise bis zum 15. des Folgemonats zurückgemeldet werden.

Empfehlungen:

Empfohlen werden Zuchtlinien mit maximalen Tageszunahmen von 35 Gramm/Tag.

Es empfiehlt sich, Zuchtlinien so auszuwählen, dass auf eine restriktive Fütterung der Elterntiere möglichst verzichtet werden kann.

2.2.2 Einstreu

Haltungseinrichtungen müssen flächendeckend eingestreut sein.

Die Qualität der Einstreu muss trocken, locker und dergestalt sein, dass die Masthühner auch gegen Ende der Mast picken, scharren und sandbaden können. Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden.

Empfehlungen:

Als Einstreumaterialien sind hierfür beispielsweise geeignet: Stroh und Strohgemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Maissilage, Ligno-Zellulose und Dinkel- oder Haferspelzen.

2.2.3 Fütterung

Es dürfen nur die Futterzusatzstoffe mit kokzidiostatischer Wirkung eingesetzt werden, die im Wirkstoffkatalog genannt sind (Anhang 3).

Die Anwendung von Futtermittelzusatzstoffen mit kokzidiostatischer Wirkung wird im Bestandsbuch vermerkt und muss zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Der Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel ist verboten. **K.O.**

2.2.4 Beschäftigung

Zur Beschäftigung müssen ab Einstallung bis 24 Stunden vor der Ausstallung mindestens pro 2.000 Tiere drei Strohbällen (Langstroh) oder Heubällen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) zur Verfügung gestellt und regelmäßig erneuert werden, sobald die Ballen aufgelöst sind. **K.O.**¹

Die Ballen müssen im Tierbereich gleichmäßig verteilt und von allen Seiten zugänglich sein.

¹ K.O., wenn weniger als 50% der nach den Richtlinien geforderten Stroh- bzw. Heubällen oder wiederholt weniger Stroh- bzw. Heubällen als gefordert angeboten werden.

Für Betriebe mit weniger als 2.000 Tieren sind mindestens zwei Strohballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh bzw. Heuballen den Tieren zur Verfügung zu stellen und zu erneuern, sobald die Ballen aufgelöst sind. **K.O.**

Zudem ist pro 1.000 Tiere ab Einstallung bis 24 Stunden vor der Ausstallung ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen, der hygienisch und lebensmittelrechtlich unbedenklich ist. **K.O.**²

Für Betriebe mit weniger als 1.000 Tieren ist ein Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen. **K.O.**

Empfehlungen:

Zusätzlich wird empfohlen, den Tieren täglich Körner (zwei Gramm pro Tier und Tag) in der Einstreu anzubieten. Dies dient ebenfalls der Beschäftigung und sorgt für eine gute Durcharbeitung der Einstreu. Zudem wird die Gabe von Möhren, Rüben, Kohl etc. empfohlen.

2.2.5 Sitzstangen

Pro 1.000 Tiere sind ab Einstallung bis 24 Stunden vor der Ausstallung mindestens 15 Meter Sitzstangen im Stall zur Verfügung zu stellen. **K.O.**

Die Sitzstangen müssen in 10 bis 30 Zentimeter Höhe angebracht werden oder höhenverstellbar sein. **K.O.**

Empfehlungen:

Empfohlen werden mindestens 40 Meter Sitzstangen pro 1.000 Masthühner.

2.2.6 Kaltscharrraum

Ein entlang der Längsseite des Stalles angegliederter, befestigter Kaltscharrraum ist vorgeschrieben. **K.O.**³

Die Größe des Kaltscharrraums muss mindestens 20% der nutzbaren Stallgrundfläche betragen. **K.O.**

Der Kaltscharrraum muss mindestens drei Meter tief sein. **K.O.**

Pro 100 Quadratmeter nutzbarer Stallgrundfläche und pro 1.500 Masthühner sind mindestens 2 Meter Auslauföffnungen (Breite insgesamt) vorzuhalten. **K.O.**

Jede Auslauföffnung muss mindestens 40 Zentimeter hoch und mindestens 50 Zentimeter breit sein. **K.O.**⁴

² K.O., wenn weniger als 50% der nach den Richtlinien geforderten Pickgegenstände angeboten oder wiederholt weniger Pickgegenstände als gefordert angeboten werden.

³ K.O., wenn der Kaltscharrraum nicht vorhanden ist.

⁴ K.O., wenn Anzahl und Größe der Auslauföffnungen nicht den Anforderungen entsprechen bzw. keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, die eine Abweichung der Anzahl und/oder Größe der Auslauföffnungen von den Vorgaben zulässt.

Die Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt sein.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann im Rahmen der Zulassung eine Ausnahmegenehmigung beim Deutschen Tierschutzbund beantragt werden.

Der Kaltscharrraum muss überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 50 % licht- und luftdurchlässig und windgeschützt sein. **K.O.**⁵

Der Kaltscharrraum ist flächendeckend einzustreuen.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht erreichbar ist, kann im Rahmen der Zulassung eine Ausnahmegenehmigung beim Deutschen Tierschutzbund beantragt werden.

Der Kaltscharrraum muss allen Tieren spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche und mindestens 50% ihrer Lebenszeit uneingeschränkt während der Tageslichtstunden zugänglich sein. Das heißt: in der Zeit vom 15. April bis 15. November jeden Jahres mindestens 8 Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens 5 Stunden täglich. **K.O.**⁶

Bei extremen Witterungsbedingungen können Ausnahmen, sofern zum Schutz der Tiere notwendig, akzeptiert werden. **K.O.**⁷

Die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Auslauföffnungen sind tagesaktuell zu dokumentieren. Bei Abweichungen von den Mindestnutzungszeiten ist zusätzlich die Angabe des Grundes erforderlich.

Übergangsfristen und Ausnahmen

Sollte bei Antragstellung zur Systemzulassung noch kein Kaltscharrraum vorhanden sein, muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein Antrag auf eine Baugenehmigung eingereicht und dem Zeichengeber vorgelegt werden. **K.O.**

Mit Vorliegen der Baugenehmigung muss der Kaltscharrraum den Tieren spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zur Verfügung stehen. **K.O.**

Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte bei der Einstiegsstufe auf 25 kg/m², bei der Premiestufe auf 21 kg/m² zu begrenzen. Insgesamt darf der Zeitraum zwischen Antrag auf Systemzulassung und Inbetriebnahme des Kaltscharrraums 12 Monate nicht überschreiten. **K.O.**

Gelingt es nicht, den Kaltscharrraum innerhalb von 12 Monaten in Betrieb zu nehmen, muss bei einem erneuten Antrag auf Systemzulassung ein Kaltscharrraum nachgewiesen werden.

⁵ K.O., wenn der Kaltscharrraum nicht überdacht ist, die Seiten weniger als 50 Prozent licht- und luftdurchlässig und/oder nicht windgeschützt sind bzw. keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, die eine Abweichung von diesen Vorgaben zulässt.

⁶ K.O., wenn der Kaltscharrraum allen Tieren weniger als zu einem Drittel ihrer Lebenszeit ohne ausreichende Begründung zugänglich ist.

⁷ K.O., wenn der Kaltscharrraum wiederholt nicht vollständig nutzbar ist oder keine ausreichende Begründung (Sturm, starker Wind, sehr tiefe Temperaturen) für ein Versperren des Auslaufs vorliegt.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist für die Angliederung des Kaltscharrraums aus Gründen, die der Landwirt nicht zu vertreten hat - z.B. Verzögerung der Baugenehmigung trotz rechtzeitiger Beantragung; witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn usw. - kann eine Ausnahmeregelung durch den Deutschen Tierschutzbund ausgestellt werden. Die Frist zur Angliederung darf bis maximal 6 Monate verlängert werden. **K.O.**⁸

Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines Kaltscharrraums. Im Falle eines Aufstallungsgebotes muss jedoch ein Kaltscharrraum ab dem Folgedurchgang angegliedert werden. **K.O.** Dass die Möglichkeit dazu besteht, ist nachzuweisen.

Für bestehende Louisiana-Ställe (Offenfrontställe) kann im Rahmen der Zulassung eine Ausnahmegenehmigung durch den Deutschen Tierschutzbund ausgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Betriebe haben nachweislich vor dem 01.09.2012 ihr Betriebsgebäude erstellt und ein Kaltscharrraum ist aus baulichen, klimatechnischen oder standortbezogenen Gründen nicht nachrüstbar. Beide Seitenwände der Louisiana-Ställe weisen in der Summe 50% licht- und luftdurchlässige Fensterflächen auf. **K.O.**⁹
- Spätestens ab der 4. Lebenswoche sind diese Fensterflächen in der Summe zu 50% geöffnet (licht- und luftdurchlässig). **K.O.**
Die Verteilung der geöffneten Fensterflächen kann dabei variabel sein, um Witterungsbedingungen Rechnung zu tragen. Bei extremen Witterungsverhältnissen können Abweichungen - sofern zum Schutz der Tiere notwendig - akzeptiert werden. Diese Abweichungen sind zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Empfohlen wird eine Größe des Kaltscharrraumes, die 30% der Stallgrundfläche entspricht.

Es wird empfohlen, für die Auslauföffnungen eine Breite von vier Metern pro 100 Quadratmeter Stallgrundfläche und für 1.500 Masthühner vorzusehen.

Bei einer Stallbreite bis zu 20 Metern kann der Kaltscharrraum einseitig angebaut werden. Bei Stallbreiten von über 20 Metern wird ein beidseitiger Kaltscharrraum dringend empfohlen.

Empfohlen wird ein licht- und luftdurchlässiger Anteil der Seitenwände des Kaltscharrraums von mindestens zwei Dritteln.

Es wird empfohlen, im Kaltscharrraum ein Staubbad zur Verfügung zu stellen, das mit Sand oder anderem geeigneten Material eingestreut ist und Sandbadeverhalten ermöglicht.

Es wird empfohlen, den Tieren, je nach Befederungszustand und Witterung, den Zugang zum Kaltscharrraum bereits ab der dritten Lebenswoche einzuräumen.

⁸ K.O., wenn die Fristen nicht eingehalten werden bzw. keine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

⁹ K.O., wenn beide Seitenwände der Louisiana-Ställe weniger als 40% licht- und luftdurchlässige Fensterflächen in der Summe aufweisen.

2.2.7 Stallklima

Das Lüftungssystem muss sicherstellen, dass die Schadgaskonzentration in Bereichen gehalten wird, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt. Die Ammoniakkonzentration darf 15 ppm und die Kohlendioxidkonzentration 3.000 ppm, gemessen auf Tierhöhe in unterschiedlichen Stallbereichen, nicht überschreiten.

Alle Betriebe müssen über eine Lüftung und erforderlichenfalls über Heiz- und Kühlanlagen verfügen, so dass je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der Masthühner ein Luftaustausch von mindestens 4,5 Kubikmetern je Stunde (gemäß den Daten der Lüftungsanlage) erreicht werden kann. Bestehende Betriebe (bei Antragstellung zur Systemzulassung) mit weniger als 500 Tieren sind davon befreit. Dies entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung, die oben genannten Grenzwerte der Schadgaskonzentration bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Temperatur einzuhalten (z.B. mittels Verbesserung der Luftströmung, zusätzliche Belüftung oder Reduktion der Besatzdichte).

Empfehlungen:

Empfohlen wird ein Mindestluftvolumenstrom von 5 m³/kg Körpergewicht und Stunde.

Die relative Luftfeuchtigkeit sollte zwischen 50 und 70% liegen.

2.2.8 Licht

Tageslicht ist vorzusehen. **K.O.**

Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein.

Wenn eine Mindestlichtstärke von 20 Lux im Stall tagsüber nicht durch Tageslicht erreicht werden kann, ist ein ergänzendes Lichtregime zu führen. Dieses muss sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren. Grundsätzlich ist ab der zweiten Lebenswoche eine ununterbrochene Dunkelphase von 8 Stunden pro Tag einzuhalten. **K.O.**

Innerhalb der ersten Woche ist die Dunkelphase schrittweise auf 8 Stunden am 7. Lebenstag zu erhöhen. In den letzten 3 Tagen vor der Schlachtung ist eine Reduzierung der Dunkelphase bis auf eine Stunde erlaubt.

Für flickerfusionsfreies Licht (Flimmerwahrnehmung) ist Sorge zu tragen. **K.O.**

Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen darf nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt werden.

Empfehlungen:

Empfohlen wird eine Größe der Lichtöffnungen, die 5% der Stallgrundfläche entspricht.

Empfohlen werden Vollspektrumlampen (mit UV-Licht-Anteil). Diese sind, da sie ihr Lichtspektrum mit der Zeit verändern und der UV-Anteil abnimmt, regelmäßig, entsprechend den Empfehlungen des Herstellers, auszutauschen.

2.2.9 Kontrolle der Tierhaltung

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein. **sAbw.**

Bei Bestandsbetreuungsverträgen mit Tierärzten, die keine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel oder eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen haben, muss zusätzlich ein Tierarzt oder Berater angegeben werden, der über eine entsprechende Fachqualifikation oder Erfahrung verfügt, der dem bestandsbetreuenden Tierarzt beratend zur Seite steht und im Falle von wiederholten Grenzwertüberschreitungen der tierbezogenen Kriterien zu ergreifenden Maßnahmen berät. Über die Qualifikation des bestandsbetreuenden Tierarztes bzw. der beratenden Personen müssen Nachweise auf dem Betrieb vorliegen. Alle Besuche müssen aktuell protokolliert sein.

Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere und - sofern erforderlich – die ergriffenen Korrekturmaßnahmen sind zu protokollieren. Die Herde sollte einen unauffälligen, gesunden Eindruck machen, einheitlich gewachsen sein, einen guten Gefiederzustand zeigen und gut beweglich sein.

Der Wasser- und Futtermittelverbrauch ist auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen oder auf Probleme in der Futtermittelration bzw. Klimaführung hindeuten können, täglich zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Der Bestand muss mindestens einmal pro Durchgang durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Das Besuchsprotokoll kann in Form des Anhangs 4 geführt werden. Die Bestandsbesuche inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise sind zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Soweit verfügbar sollte ein Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Fachtierarzt für Geflügel oder einem Tierarzt abgeschlossen werden, der über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen verfügt.

2.2.10 Behandlung im Krankheitsfall

Für die tierärztliche Behandlung sind nur die Wirkstoffe zulässig, welche laut Wirkstoffkatalog des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ zulässig sind (Anhang 3).

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse und Einzelheiten der Therapie (Pathologie, Bakteriologie etc.) sind zu dokumentieren. Alle Betriebe, die am Label „Für Mehr Tierschutz“ teilnehmen, sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe oder Metaphylaxe ist verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig. **K.O.**

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie erforderlich sein, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch eine bakteriologische Untersuchung und ein Resistenztest durchgeführt werden. **K.O.**

Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Fluorchinolone, Makrolide) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnissen zufolge alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind. **K.O.**

Cephalosporine sind zur Anwendung beim Geflügel in Deutschland nicht zugelassen. Ihr Einsatz ist generell verboten. **K.O.**

Der Tierhalter hat die Therapiehäufigkeit zu berechnen und zu dokumentieren. Grundlage für die Berechnung der Therapiehäufigkeit sind die Eingaben des Tierhalters in die staatliche Antibiotika-Datenbank, die stets aktuell zu halten sind. Die Therapiehäufigkeit wird nach unten stehender Formel berechnet.

Die Berechnungszeiträume sind: 1. März bis 31. Mai, 1. Juni bis 31. August, 1. September bis 30. November, 1. Dezember bis 28. (29.) Februar.

$$TH = \frac{\text{(Behandlungstage x Anzahl Wirkstoffe x Anzahl behandelter Tiere)}}{\text{im Zeitraum gehaltene Tiere}}$$

Das Trinkwasser im Tierbereich (Tränkstellen) ist jährlich bakteriologisch sowie auf antibiotisch wirksame Arzneimittelrückstände zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind zu dokumentieren.

Bei nachgewiesenen Arzneimittelrückständen müssen die Wasserleitungssysteme so gereinigt werden, dass keine Rückstände mehr auftreten. Die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Erfolg ist an Hand aktueller Untersuchungsergebnisse zu kontrollieren und nachzuweisen.

Empfehlungen:

Bei der Behandlung von Krankheiten sollten Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe bevorzugt eingesetzt werden. Ziel ist es, auf den Einsatz von Antibiotika und kokzidiostatisch wirkenden Futtermittelzusatzstoffen während der gesamten Lebenszeit der Tiere zu verzichten.

2.2.11 Fangen und Verladen

Das Fangen ist nur in abgedunkelten Ställen oder in Dunkelheit durchzuführen. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, muss der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis besitzen, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat. Handelt es sich um nicht professionelle Fänger (z.B. Familienangehörige) muss die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat. Die eingesetzten Fänger und die entsprechenden Sachkundenachweise sind zu dokumentieren.

Tiere an einem Bein kopfunter zu tragen, ist nicht zulässig.

Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter muss das Fangen und Verladen der Tiere überwachen und kontrollieren. Die Überwachung des Fangens und Verladens, die Einhaltung der oben beschriebenen Anforderungen sowie Auffälligkeiten bzw. eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, dass ein Fänger nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fängt und sie aufrecht trägt und verlädt. Fangmaschinen sind bei sachgerechtem Gebrauch eine gute Alternative.

3. Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegsstufe

3.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabels ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (z.B. Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer und a.) vergeben wurde.

Ein Teilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Teilnehmer an diesem Labelprogramm im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs, neben Masthühnern gemäß den Anforderungen der Einstiegsstufe auch Masthühner anderer Produktionsstandards zu halten („ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): **K.O.**¹⁰

- a) Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- b) Es werden unterschiedliche Zuchtlinien in den Betriebseinheiten gehalten.
- c) Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- d) Auf ausgehenden Lieferscheinen für Masthühner anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-Tierschutzlabel-Tiere gekennzeichnet.
- e) Zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Teilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

¹⁰ K.O., wenn eine der Bedingungen der Parallelproduktion nicht eingehalten werden.

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere, welche unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe gehalten werden, nicht mit dem Tierschutzlabel vermarktet werden.

K.O.

3.2 Bestandsobergrenze

Ein Teilnehmer, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 60.000 Masthühnerplätze, pro Stall max. 30.000 Mastplätze, bewirtschaften. **K.O.**¹¹

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf in keinem Fall durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Masthühnerplätze überschritten werden. **K.O.**

Unbenommen sind hiervon nur Betriebe, die nachweislich bereits vor dem 01.09.2012 ihren Produktionsstandard im Hinblick auf eine spätere Teilnahme am Labelprogramm des Deutschen Tierschutzbundes auf den Anforderungskatalog der Einstiegsstufe ausgerichtet haben und hierüber eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Deutschen Tierschutzbundes vorweisen können.

3.3 Anforderungen an die Tierhaltung

3.3.1 Besatzdichte

Die Besatzdichte darf maximal 25 kg/m² und 15 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschreiten. **K.O.**¹².

Der vorgeschriebene Kaltscharrraum kann auf die Besatzdichte angerechnet werden, sofern eine Besatzdichte von maximal 29 kg/m² und 17 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschritten wird. **K.O.**¹³

Sollte eine Besatzdichtenüberschreitung aufgrund einer nachweislich unerwartet geringen Mortalität, einer unerwartet hohen Gewichtsentwicklung oder einer Schlachterminverschiebung durch den abnehmenden Schlachthof verursacht worden sein, so ist ab dem 3. Mal innerhalb von 12 Monaten die Anzahl der eingestellten Tiere ab dem nächsten Durchgang entsprechend zu reduzieren. **K.O.**

¹¹ K.O., wenn die Bestandsobergrenze nicht eingehalten wird, bzw. keine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

¹² K.O., wenn die Besatzdichte je Stall/Gruppe mehr als 5% über der Vorgabe liegt, ohne dass Nachweise über eine unerwartet geringe Mortalität, unerwartet hohe Gewichtsentwicklung oder eine Schlachterminverschiebung durch den abnehmenden Schlachthof vorliegen.

¹³ Siehe vorhergehende Fußnote.

4. Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

4.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabels ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (z.B. Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer und a.) vergeben wurde.

Ein Teilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Teilnehmer an diesem Labelprogramm im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs neben Masthühnern gemäß den Anforderungen der Premiumstufe auch Masthühner gemäß den Anforderungen der Einstiegsstufe oder Masthühner anderer Produktionsstandards zu halten (so genannte „ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): **K.O.**¹⁴

- a) Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- b) Es werden unterschiedliche Zuchtlinien in den Betriebseinheiten gehalten.
- c) Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- d) Auf ausgehenden Lieferscheinen für Masthühner anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-Tierschutzlabel-Tiere gekennzeichnet.
- e) Zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Teilnehmer, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

4.2 Bestandsobergrenze

Ein Teilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 16.000 Masthühnerplätze bewirtschaften. **K.O.**

¹⁴ K.O., wenn eine der Bedingungen der Parallelproduktion nicht eingehalten werden.

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf daher in keinem Falle durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Masthühnerplätze überschritten werden. **K.O.**

4.3 Anforderungen an die Tierhaltung

4.3.1 Gruppengrößen

Die Gruppengrößen dürfen 4.800 Tiere pro Gruppe nicht überschreiten. **K.O.**

4.3.2 Mastdauer

Die Mastdauer der Tiere muss mindestens 56 Tage betragen. **K.O.**

4.3.3 Besatzdichte

Die Besatzdichte darf maximal 21 kg/m² und 10 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschreiten. **K.O.**¹⁵

Der vorgeschriebene Kaltscharrraum kann auf die Besatzdichte angerechnet werden, sofern eine Besatzdichte von maximal 25 kg/m² und 15 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschritten wird. **K.O.**¹⁶

Sollte eine Besatzdichtenüberschreitung aufgrund einer nachweislich unerwartet geringen Mortalität, unerwartet hoher Gewichtsentwicklung oder einer Schlachterminverschiebung durch den abnehmenden Schlachthof verursacht worden sein, so ist ab dem dritten Mal innerhalb von 12 Monaten die Anzahl der eingestellten Tiere ab dem nächsten Durchgang entsprechend zu reduzieren. **K.O.**

Im Rahmen der Zulassung kann eine Ausnahmegenehmigung durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, bei der maximal bis zum 14. Lebenstag bis zu 20 Tiere/m² gehalten werden dürfen.

4.3.4 Fütterung / Beschäftigung

Für tägliche Raufuttergabe (z.B. Gras, Heu, Silage) und Saffuttergabe (z.B. Möhren, Rüben) ist Sorge zu tragen.

¹⁵ K.O., wenn die Besatzdichte je Stall/Gruppe mehr als 5% über der Vorgabe liegt, ohne dass Nachweise über eine unerwartet geringe Mortalität, unerwartet hohe Gewichtsentwicklung oder eine Schlachterminverschiebung durch den abnehmenden Schlachthof vorliegen.

¹⁶ Siehe vorhergehende Fußnote.

4.3.5 Auslauf

Die Tiere müssen mindestens während eines Drittels ihres Lebens freien Zugang zum Auslauf haben. **K.O.**

Pro Tier ist ein Grünauslauf von 4 Quadratmetern zu gewähren. **K.O.**

Der Auslauf ist nur bis zu einem Radius von 150 Metern - gemessen von der nächstgelegenen Auslauföffnung - anrechenbar. **K.O.**¹⁷

Er muss tagsüber für die Tiere uneingeschränkt zugänglich sein.

Der Auslauf muss größtenteils bewachsen sein und den Tieren Unterschlupfmöglichkeiten bieten (natürliche in Form von Büschen oder Hecken oder künstliche wie Planen, Leiterwägen etc.). **sAbw.**¹⁸
Der Zugang zum Auslauf ist tagesaktuell zu dokumentieren. **K.O.**

Sollten aufgrund standortbezogener Bedingungen vier Quadratmeter Auslauf pro Tier innerhalb eines Radius von 150 Metern von den Auslauföffnungen entfernt nicht realisierbar sein, kann im Rahmen der Zulassung eine Ausnahmeregelung durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden.

Bei einem behördlichen Aufstellungsgebot ist nach dem fünften betroffenen Durchgang die Besatzdichte auf 18 kg/m² zu reduzieren. **K.O.**

4.3.6 Behandlung im Krankheitsfall

Jedes Tier darf maximal einmal während des Mastdurchganges mit Antibiotika behandelt werden.

5. Tierbezogene Kriterien (Einstiegs- und Premiumstufe)

5.1 Erfassung und Dokumentation

Im Rahmen der Betriebsdokumentation müssen im Betrieb und/oder am Schlachthof die unter 5.2. bis 5.4. aufgeführten Daten erfasst werden. **K.O.**¹⁹

Die Grenzwerte orientieren sich am Kriterienkatalog „Welfare Quality Assessment®, Protocol For Poultry“ sowie an den Ausführungshinweisen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV). Die Vorgaben zur Erfassung und Weitergabe der Daten nach § 20 der TierSchNutzTV bleiben unberührt. Die Erhebung in der Tierhaltung (Mortalität) liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Tierhalters, Erhebungen im Schlachthof (Transportverluste, verletzte Tiere, nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere sowie Dermatitiden) liegen im Verantwortungsbereich des Schlachthofes.

¹⁷ K.O., wenn die vorgegebene Auslauffläche nicht innerhalb des vorgegebenen Radius erreicht wird bzw. keine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

¹⁸ sAbw., wenn der Auslauf weniger als 50 Prozent bewachsen ist oder keine Unterschlupfmöglichkeiten bietet.

¹⁹ K.O., wenn innerhalb von 12 Monaten wiederholt tierbezogene Kriterien nicht erhoben und/oder dokumentiert werden.

5.2 Tierbezogene Indikatoren Tierhaltung

Gait Score

Auf dem Betrieb wird mindestens einmal in 15 Monaten durch einen geschulten unabhängigen Beurteiler an mindestens 150 Tieren die Gehfähigkeit in der letzten Mastwoche ermittelt. Um dem jahreszeitlichen Einfluss Rechnung zu tragen, sind die Untersuchungen zu jeweils unterschiedlichen Jahreszeiten durchzuführen. Ein Maximalwert von 10% lahmer Tiere (Note 1 der Beurteilungsmethode) darf nicht überschritten werden.

Mortalität

Der einzuhaltende Grenzwert für die Mortalität (Anteil der verendeten und getöteten Tiere) errechnet sich nach der Formel:

$$1 \text{ Prozent} + 0,06 \text{ Prozent} \times \text{Anzahl Lebenstage}$$

5.3 Tierbezogene Indikatoren Tiertransport

Transportverluste

Ein Grenzwert von 0,35% während des Transports verendeter Tiere darf nicht überschritten werden.

5.4 Tierbezogene Indikatoren Schlachthof / Schlachtung

Hämatome

Der Anteil verletzter Tiere (Blutergüsse von mehr als drei Zentimeter Durchmesser) darf 4% der Tiere eines Schlachtdurchganges eines Betriebs nicht überschreiten.

Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere

Der Anteil der Tiere, die am Schlachthof aussortiert werden und die entweder den Schlachtprozess nicht zur Gänze durchlaufen (Tiere, die als klein oder als genussuntauglich deklariert werden), darf maximal 1,2% je Schlachtdurchgang eines Betriebes betragen. Der Anteil von Tieren mit Unterhautveränderungen an den nicht schlachtfähigen und genussuntauglichen Tieren wird bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht eingerechnet, ist jedoch gesondert zu erfassen und zu dokumentieren.

Kontaktdermatitis Brust

Max. 10% der Tiere eines Durchganges dürfen Kontaktdermatitiden an der Brust aufweisen.

Fersenhöckerveränderungen

Max. 10% der Tiere eines Durchganges dürfen Veränderungen mit einer Ausdehnung von mehr als sechs Millimetern an den Fersenhöckern aufweisen.

Fußballendermatitis

Anhand von mindestens 100 zufällig ausgewählten Füßen pro Durchgang wird der Zustand der Fußballen nach Vorgabe der Ausführungshinweise zur TierSchNutzTV und der vom Deutschen Tierschutzbund geschulten Methodik auf dem Schlachthof beurteilt. Ein Grenzwert von 20% mit tiefgehenden Läsionen darf nicht überschritten werden.

5.5 Korrekturmaßnahmen Tierhaltung

Beim ersten Überschreiten eines Grenzwertes ist der Tierhalter verpflichtet, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme einer Beratung durch den Tierarzt oder einen Berater, die Ursache des Problems zu ermitteln und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Die ergriffenen Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Nach dem dritten Überschreiten innerhalb von 12 Monaten muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt beziehungsweise durch einen Berater in Anspruch nehmen, um die Ursachen abzuklären und im nachfolgenden Durchgang geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten. **K.O.**

Es ist ein Bericht des Tierarztes beziehungsweise Beraters vorzulegen. Die ergriffenen Korrekturmaßnahmen sind im nachfolgenden Durchgang umzusetzen - **K.O.** - und ebenfalls zu dokumentieren.

Nach dem 4. Überschreiten der Grenzwerte ist die Besatzdichte zum nachfolgenden Einstallungstermin um 4 kg/m^2 zu reduzieren. **K.O.**

Die Reduzierung der Besatzdichte ist zu dokumentieren. Wenn die Grenzwerte in dem besatzdichtereduzierten Durchgang wieder den Vorgaben entsprechen, darf die Besatzdichte im nachfolgenden Durchgang wieder erhöht werden.

Die Grenzwerte dürfen nicht dauerhaft überschritten werden. **K.O.**²⁰

Werden mehrere Grenzwerte überschritten, muss eine Beratung schon nach Überschreitung der Grenzwerte in zwei Durchgängen in 12 Monaten stattfinden. **K.O.**

Es sind ein Bericht des Tierarztes beziehungsweise Beraters sowie die ergriffenen Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren.

Gait score

Wird der Maximalwert bezüglich der Gehfähigkeit überschritten, findet eine Nachkontrolle in einem der beiden nachfolgenden Durchgänge statt. Im Falle einer wiederholten Überschreitung des Grenzwertes sind die Regelungen für die übrigen tierbezogenen Kriterien analog anzuwenden.

6. Anforderungen an den Transport (Einstiegs- und Premi- umstufe)

Transportunternehmen werden im Rahmen des unabhängigen Kontroll- und Zertifizierungssystems des Deutschen Tierschutzbundes nicht selbst zertifiziert und nicht unmittelbar kontrolliert. Somit fällt die Sicherstellung der Einhaltung nachfolgender Vorgaben zum Transport der Tiere in den Verantwortungsbereich des Tierhalters. Dem Verantwortungsbereich des Schlachthofes obliegt die Anforderung an die dortige Belüftung des Transporters bei mehr als 24°C Außentemperaturen sowie die Kontrolle der Transportzeit und der Ladedichte.

²⁰ K.O., wenn trotz Beratung durch den betreuenden Tierarzt und Besatzdichtenreduktion die Grenzwerte im dritten nachfolgenden Durchgang nicht unterschritten werden. Ausgenommen hiervon sind, bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Grenzüberschreitungen infolge von Unterhautvereiterungen.

6.1 Sachkunde

Alle Personen, die bei einem Transport mit lebenden Tieren umgehen, müssen einen Befähigungs-/ Sachkundenachweis vorweisen können. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung muss vom Tierhalter dokumentiert werden.

6.2 Transportdauer

Die Transportdauer darf 4 Stunden nicht überschreiten. **K.O.**²¹

Der Tierhalter muss die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung dokumentieren.

6.3 Transportbedingungen

Die Tiere müssen auf dem Transport vor Nässe geschützt werden. Der Tierhalter muss die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung dokumentieren.

Gemäß der Ausführungshinweise der TierSchNutzV sind bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24°C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen und zu dokumentieren. Überschreitet die zu erwartende Enthalpie einen Wert von 60 kJ/kg am Verladeort, muss die maximal zulässige Besatzdichte entsprechend der nachfolgenden Angaben reduziert und das Transportfahrzeug während des Beladevorgangs mit mobilen Ventilatoren belüftet werden: Ab 60 kJ/kg muss die maximal zulässige Beladedichte um 10% reduziert werden, ab 65 kJ/kg um 20%. **K.O.**

Der Tierhalter muss die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung dokumentieren.

Alternativ dazu kann die Ladedichte ab einer zu erwartenden Außentemperatur von 24°C um 20% reduziert werden. Der Tierhalter muss die Überprüfung dieser Anforderung ebenfalls dokumentieren.

Bei Außentemperaturen von über 24°C darf ein mit Masthühnern beladener Transporter auf dem Schlachthof nur abgestellt werden, wenn für eine zusätzliche Belüftung des Laderaums gesorgt ist. Anderenfalls muss der beladene Transporter bis zum Abladen der Tiere bewegt werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung muss vom Schlachthof dokumentiert werden.

Bei Außentemperaturen unter 10°C muss die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder –planen gesenkt werden. Dabei darf die Lüftung nicht unterbrochen werden. Der Tierhalter muss die Überprüfung dieser Anforderung dokumentieren.

Die Temperatur in den Transportbehältern ist bei jedem Transport automatisch zu erfassen und zu dokumentieren. Die Messungen sind in den Sommermonaten in den vorderen und mittleren Bereichen

²¹ K.O., wenn die Transportzeit innerhalb der letzten 6 Monate mehr als einmal schuldhaft um mindestens 1 Stunde überschritten wurde. „Schuldhaft“ bezieht sich darauf, dass die Planung des Transportes bereits eine Überschreitung der Transportdauer erwarten lassen musste.

des Transporters, in den Wintermonaten in den mittleren und hinteren Bereichen des Transporters vorzunehmen. Der Tierhalter muss die Überprüfung dieser Anforderung dokumentieren.

Der Fahrer muss über einen Notfallplan verfügen, in dem festgelegt ist, wie er sich bei hohen oder niedrigen Temperaturen zu verhalten hat und wie bei Unfällen zu verfahren ist. Der Tierhalter muss die Überprüfung dieser Anforderung dokumentieren.

7. Anforderungen an den Schlachthof und die Schlachtung (Einstiegs- und Premiumstufe)

7.1 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Alle zu führenden Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und auf den Betrieben zur Einsicht bereit liegen.

Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses müssen auf den Betrieben und beim Schlachthof stets im Original zur Einsicht bereit liegen.

Schlachttiere und Schlachtkörper bzw. Fleisch von Labeltieren müssen/muss auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Label gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig.

Eine Schlachtung darf nur strikt zeitlich und/oder räumlich getrennt von nicht den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechend gehaltenen und transportierten Tieren erfolgen. Bei zeitlicher Trennung ist eine sorgfältige Reinigung vor Aufnahme der Schlachtung erforderlich. Die Wirksamkeit der Reinigung ist zu validieren, im Anschluss ist für jede Reinigung ein Reinigungsprotokoll zu führen.

Am Schlachthof müssen alle unter Punkt 5.4. genannten Daten erhoben werden: entweder durch einen nachweislich durch den Deutschen Tierschutzbund geschulten Schlachthofmitarbeiter oder ein geeignetes Kamera-Erfassungssystem, dessen gleichwertige Erfassung durch einen Abgleich mit dem geschulten Schlachthofmitarbeiter betriebsintern sicherzustellen und zu dokumentieren ist. Die Daten sind pro Durchgang umgehend an den Tierhalter zu übermitteln.

7.2 Allgemeine Anforderungen

Alle Personen, die im Rahmen der Schlachtung mit lebenden Tieren umgehen, müssen einen Befähigungs-/Sachkundenachweis vorweisen können.

Die Anforderungen an den Schlachthof und die Schlachtung sind für alle Tiere, die unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden, einzuhalten.

Innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Schlachthof Tiere schlachtet, die unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden, sind die entsprechenden Anforderungen auch für alle anderen Tiere, die an diesem Schlachthof geschlachtet werden, einzuhalten. Mit dem Erstaudit ist ein entsprechender Plan vorzulegen, aus dem der Ablauf der Umstellung auf die Anforderungen des Tierschutzlabels auf den gesamten Schlachtbetrieb zeitgebunden hervor geht.

Der Schlachthof muss einen nachweislich sachkundigen Tierschutzbeauftragten und Stellvertreter benennen. **sAbw.**

Ein Tierschutzbeauftragter muss während der Anlieferungen und beim laufenden Schlachtprozess durchgängig anwesend sein.

Der Tierschutzbeauftragte und sein Stellvertreter müssen ihre Kenntnisse jährlich durch Fortbildung bei einer anerkannten, externen Fortbildungsstelle aktualisieren. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

Der gesamte Schlachtvorgang – insbesondere das Einhängen bei der Wasserbadbetäubung, die Betäubung und das Entbluten – muss permanent durch eine für den Tierschutz verantwortliche Person überwacht werden, die weisungsbefugt ist und gegebenenfalls in den Schlachtvorgang eingreifen darf. **K.O.**²²

Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

Durch jährliche interne Schulungen, die durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter abgehalten werden können, ist die Sachkenntnis des Personals zu aktualisieren. Entsprechende Schulungsnachweise sind vorzuhalten.

Für den Fall von Störungen oder den Ausfall der Schlachtanlage muss ein Havarieplan vorliegen. **sAbw.**

Dieser muss insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Die Unterbringung und Versorgung der Tiere muss gewährleistet sein.
- Es muss die Möglichkeit geben, die Tiere unverzüglich anderweitig zu betäuben und zu schlachten oder zu töten.

7.3 Anlieferung / Umgang mit den Tieren

Offensichtlich verletzte oder kranke Tiere müssen bei der Anlieferung durch geschultes Personal sofort getötet oder geschlachtet werden. Entsprechende Schulungsnachweise sind vorzuhalten. Die notwendigen Gerätschaften müssen griffbereit und funktionsfähig zur Verfügung stehen. Nottötungen/ Notschlachtungen sind zu dokumentieren.

Während der Wartezeit müssen die Tiere vor ungünstigen Witterungseinflüssen (Hitze, Kälte, Regen, Wind) geschützt werden. **K.O.**

Die Thermoregulation der Tiere darf nicht überfordert werden. Es müssen Möglichkeiten der Kühlung, Ventilation oder Beheizung zur Verfügung stehen und bei einer Wartezeit von mehr als einer Stunde zum Einsatz kommen.

Die DIN 18910 stellt die Grundlage zur Bemessung der Lüftungskapazität bei Zwangsventilation dar. Falls keine Zwangsventilation vorhanden ist, müssen Vorrichtungen zur Erhöhung der Luftbewegung im Anlieferungs-/Wartebereich vorhanden sein.

²² K.O., wenn keine für den Tierschutz verantwortliche Person angetroffen werden kann.

7.4 Betäubung und Tötung

7.4.1 Anforderungen für alle Betäubungsmethoden

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Schlachtbereich so ruhig wie möglich zu gestalten. Die Tiere dürfen nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt werden.

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei einer repräsentativen, betriebsindividuell festgelegten Anzahl der Tiere die Betäubung durch Reflexprüfung (Cornealreflex und Kammreflex und Prüfung auf Atmung und spontanes Blinzeln) kontrollieren und protokollieren. **sAbw.**

Werden Unzulänglichkeiten bei der Betäubung festgestellt, sind sofort die Ursachen abzuklären und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. **K.O.**²³

Nicht vollständig betäubte Tiere müssen erkannt und nachbetäubt werden. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

Es muss für den Fall eines Ausfalls des Betäubungsgerätes ein funktionstüchtiger Ersatz zur Verfügung stehen. Die notwendigen Gerätschaften müssen griffbereit und funktionsfähig zur Verfügung stehen.

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei einer repräsentativen, betriebsindividuell festgelegten Anzahl der Tiere die Entblutung kontrollieren und protokollieren. **sAbw.**

Werden Unzulänglichkeiten bei der Entblutung festgestellt, sind die Ursachen abzuklären und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. **K.O.**²⁴

Diese Maßnahmen müssen ebenfalls protokolliert werden. In Fällen, in denen die Tiere nicht ausreichend entblutet sind, sind diese umgehend nachzuschneiden oder tierschutzgerecht zu töten.

Die Entblutung muss so schnell wie möglich auf die Betäubung folgen. Alle Tiere müssen mittels Durchtrennen beider Halsschlagadern entblutet werden. **sAbw.**

Die Entblutezeit muss mindestens 90 Sekunden betragen. **sAbw.**²⁵

Die Schlachtbandgeschwindigkeit muss so eingestellt sein, dass die Mitarbeiter unzureichend entblutete Tiere erkennen und genug Zeit haben, diese nachzuschneiden oder - falls erforderlich - fachgerecht zu töten.

Jedes Tier muss tot sein, wenn es in die Brühung kommt.

Empfehlungen:

Eine irreversible Betäubung wird empfohlen.

²³ K.O., wenn bei mehr als einem Prozent der Tiere eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung festgestellt wurde, ohne dass sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden.

²⁴ K.O., wenn bei mehr als einem Prozent der Tiere eine fragwürdige oder mangelhafte Entblutung festgestellt wird, ohne dass sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden.

²⁵ sAbw., wenn der Zeitraum für die Entblutung bei mehr als 2% der geschlachteten Tiere kürzer als 90 Sekunden ist.

7.4.2 Zulässige Betäubungsverfahren

Zugelassene Betäubungsverfahren sind die CO₂-Betäubung, die elektrische Durchströmung im Wasserbad, die elektrische Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten, Bolzenschuss und Kopfschlag.

7.4.2.1 CO₂-Betäubung

Die Tiere müssen so aus den Transportbehältern entladen werden, dass sie auf dem Förderband nicht aufeinander fallen. Die Fallhöhe auf das Förderband darf 30 Zentimeter nicht überschreiten.

Die Betäubungswirkung muss nach Verlassen der Betäubungsanlage mindestens 45 Sekunden anhalten. Ein Wiedererlangen des Bewusstseins vor oder während der Entblutung darf nicht vorkommen.

Betäubungstunnel und Betäubungskammern müssen Sichtfenster haben, so dass die Beobachtung der Tiere von außen jederzeit möglich ist. Es muss die Möglichkeit geben, die Anlage an mehreren Stellen zu öffnen, um bei Störungen unverzüglich einzugreifen.

Während des Betäubungsvorgangs müssen die Gaskonzentrationen in den unterschiedlichen Gaszonen permanent aufgezeichnet werden. Es muss kontrolliert und protokolliert werden, wie lange die Verweildauer in den Gasphasen ist. Ein Absinken der Gaskonzentration oder Störungen in der Gaszufuhr müssen optisch und akustisch signalisiert werden und auch bei der Beschickung der Anlage erkennbar sein. **K.O.**²⁶

Die Messsonden müssen ein repräsentatives Ergebnis der Gaskonzentration im Tunnel liefern. Sofern die Messsonden im Abluftstrom des Betäubungstunnels platziert sind, muss sichergestellt werden, dass deren Messergebnis den Konzentrationen der unterschiedlichen Gaszonen im Betäubungstunnel entspricht. Dazu ist die Gaskonzentration in allen Abschnitten des Betäubungstunnels mit unterschiedlicher Gaskonzentration auf Tierhöhe spätestens alle vier Stunden zu überprüfen und zu protokollieren. Im Falle von zu geringer Gaskonzentration oder Abweichungen vom Ergebnis der Messung im Betäubungstunnel ist die Anlage zu stoppen und vor Wiederinbetriebnahme korrekt einzustellen.

Die Messsonden sind mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren und mindestens einmal jährlich zu eichen. Über die Kontrolle und Eichung sind Nachweise vorzuhalten. **sAbw.**

Für die Anlage muss ein technischer Wartungsplan vorliegen, dementsprechend sie mindestens einmal jährlich überprüft wird, bei Auffälligkeiten sofort. **sAbw.**

Über die Wartung und Eichung sind Nachweise vorzuhalten. **sAbw.**

²⁶ K.O., wenn die Einrichtungen zur Kontrolle und Dokumentation der Gaskonzentration sowie zur Signalisierung von Abweichungen nicht funktionieren, während die Anlage betrieben wird.

7.4.2.2 Elektrische Durchströmung im Wasserbad

Die Wasserbadbetäubung ist für eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2022 zulässig, wenn dem Geflügel liefernden Betrieb keine anderen Tierschutzlabel-zertifizierten Schlachtbetriebe in der Nähe zur Verfügung stehen (Nachweis durch Labeleigner ist vorzuhalten) oder innerhalb der maximalen Transportzeit von 4 Stunden erreichbar sind.

Die Schlachtbügel müssen der Größe der Tiere angepasst sein. Die Ständer müssen guten Halt im Schlachtbügel und engen Kontakt zu ihm haben.

Die Schlachtbügel müssen sauber und mit Wasser benetzt sein.

Das Einhängen der Tiere muss ruhig und vorsichtig mit beiden Händen erfolgen. Jedes Tier muss einzeln in den Schlachtbügel gehängt werden.

Verletzte Tiere dürfen nicht in die Schlachtbügel gehängt werden. Sie müssen von sachkundigem Personal erkannt und sofort betäubt und getötet werden. Beim Einhängen in die Schlachtbügel dürfen den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden.

Die Eintauchtiefe jedes Tieres ist so anzupassen, dass der komplette Kopf bis zum Schultergürtel in das Wasser eintaucht.

Es darf nicht vorkommen, dass Tiere das Wasserbad umgehen beziehungsweise nicht mit dem Kopf ins Wasserbad eintauchen. Ferner darf es nicht vorkommen, dass Tiere zuerst mit den Flügeln und dann mit dem Kopf in das Wasserbad tauchen.

Zwischen Einhängen der Tiere und deren Betäubung dürfen nicht mehr als 12 Sekunden liegen.

sAbw.

Werden Breast Comforter oder Blaulicht eingesetzt, kann der Zeitraum auf maximal 20 Sekunden verlängert werden. **sAbw.**

Die Stromfrequenz darf 120 Hz nicht überschreiten.

Befinden sich mehrere Tiere gleichzeitig im Wasserbad, muss das Betäubungsprotokoll für mindestens 10% der täglich betäubten Tiere nach folgender Rechnung überprüft werden:

$$\text{Stromstärke/Tier} = \frac{\text{Angezeigte Stromstärke}}{\text{Anzahl gleichzeitig eintauchende Tiere}}$$

Bei Abweichungen muss die Fehlerquelle ermittelt und abgestellt werden.

Die Überprüfung der Betäubungsprotokolle, die Ermittlung von Fehlerquellen und die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen protokolliert werden.

Es müssen einmal pro Minute die Betäubungsströme aufgezeichnet werden. **K.O.**²⁷

Bei Abweichungen muss die Fehlerquelle ermittelt und abgestellt werden. Die Ermittlung von Fehlerquellen und die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen protokolliert werden.

Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber maximal 5 bis 7 Sekunden nach Verlassen des Wasserbades erfolgen. **sAbw.**²⁸

Ein Wiedererlangen des Bewusstseins vor oder während der Entblutung darf nicht vorkommen.

Kommt es zu einem Bandstopp, müssen die noch in den Bügeln hängenden Tiere nach spätestens zwei Minuten aus den Bügeln genommen werden. Bereits betäubte Tiere müssen sofort per Hand entblutet werden. Dabei sind die Tiere als erste zu entbluten, bei denen der Zeitpunkt der Betäubung am längsten zurück liegt.

Für die Anlage muss ein technischer Wartungsplan vorliegen, dementsprechend sie mindestens einmal jährlich überprüft wird, bei Auffälligkeiten sofort. **sAbw.** Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

7.4.2.3 Elektrische Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten

Jedes Tier muss so fixiert werden, dass die Elektroden sicher angesetzt werden können.

Die Elektroden müssen sauber sein.

Betäubungsgeräte müssen über ein optisches oder akustisches Signal, das das Ende der Stromflusszeit meldet, verfügen. **K.O.**²⁹

Folgende technische Parameter müssen bei der elektrischen Durchströmung erfüllt sein: 300 bis 400 mA bei 100 bis 120 V und 50 Hz. Der Stromfluss muss mindestens vier Sekunden anhalten.

Betäubungsgeräte müssen über eine Anzeige für Spannung und Stromstärke verfügen und eine Warneinrichtung haben, die bei fehlerhaftem Stromstärkeverlauf ein Signal aussendet. **K.O.**³⁰

Betäubungsgeräte müssen regelmäßig nach Herstellerangaben gewartet werden. Mindestens einmal jährlich müssen sie überprüft und geeicht werden. Bei Auffälligkeiten muss das Betäubungsgerät sofort überprüft und Mängel müssen sofort behoben werden. **sAbw.**³¹

²⁷ K.O., wenn die Einrichtungen zur Kontrolle und Dokumentation der Betäubungsströme nicht funktionieren, während die Betäubungsanlage betrieben wird.

²⁸ sAbw., wenn der Zeitraum zwischen Betäubung und Entblutung bei mehr als 2% der betäubten Tiere länger als 7 Sekunden beträgt.

²⁹ K.O., wenn die Einrichtung zur Signalisierung des Endes der Stromflusszeit nicht funktioniert, während die Anlage betrieben wird.

³⁰ K.O., wenn die Einrichtungen zur Kontrolle der Spannung und Stromstärke sowie zur Signalisierung fehlerhafter Stromstärkeverläufe nicht funktionieren, während die Anlage betrieben wird.

³¹ sAbw., wenn Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die nicht in einem einwandfreien, funktionstüchtigen Zustand sind.

Über die Wartung und Eichung sind Nachweise vorzuhalten.

Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber nach 10 Sekunden nach Beendigung des Stromflusses erfolgen. **sAbw.**³²

Ein Wiedererlangen des Bewusstseins vor oder während der Entblutung darf nicht vorkommen.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, dass der Stromfluss mindestens 7 Sekunden anhält.

7.4.2.4 Bolzenschuss

Jedes Tier muss so fixiert werden, dass das Betäubungsgerät sicher angesetzt werden kann.

Das Gerät muss im rechten Winkel frontal auf dem Kopf angesetzt werden.

Betäubungsgeräte müssen nach jedem Schlachttag gereinigt werden. Die Reinigung ist zu protokollieren.

Betäubungsgeräte müssen regelmäßig nach Herstellerangaben gewartet und mindestens einmal jährlich überprüft werden. Bei Auffälligkeiten muss das Betäubungsgerät sofort überprüft und Mängel müssen sofort behoben werden. **sAbw.**³³

Über die Wartung und Eichung sind Nachweise vorzuhalten.

Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber 10 Sekunden nach dem Schuss erfolgen. **sAbw.**³⁴

Ein Wiedererlangen des Bewusstseins vor oder während der Entblutung darf nicht vorkommen.

7.4.2.5 Kopfschlag

Jedes Tier muss so fixiert werden, dass das entsprechende Gerät für den Kopfschlag sicher angesetzt werden kann.

Bei der Betäubung durch Kopfschlag muss mittels eines stumpfen Schlages mit einem entsprechenden Gerät der Kopf des Tieres so getroffen werden, dass das Tier nach dem ersten Schlag bewusstlos ist.

Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber 10 Sekunden nach dem Schlag erfolgen. **sAbw.**³⁵

Ein Wiedererlangen des Bewusstseins vor oder während der Entblutung darf nicht vorkommen.

³² sAbw., wenn der Zeitraum zwischen Betäubung und Entblutung bei mehr als 2% der betäubten Tiere länger als 10 Sekunden ist.

³³ sAbw., wenn Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die nicht in einem einwandfreien, funktionstüchtigen Zustand sind.

³⁴ sAbw., wenn der Zeitraum zwischen Betäubung und Entblutung bei 2% der betäubten Tiere länger als 10 Sekunden ist.

³⁵ Siehe vorhergehende Fußnote

Anhang 1

Antrag auf Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie gemäß 2.2.1

Hiermit beantrage ich den Einsatz der unten genannten Zuchtlinie im Rahmen des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes zur Mast.

Angaben zum Antragsteller

| | |
|-------------------------|------------------|
| Name/Firma/Unternehmen: | Ansprechpartner: |
| Straße/Hausnummer: | PLZ/Ort: |

Name und Sitz des Zuchtunternehmens, von dem die Zuchtlinie stammt

| | |
|---|------------------|
| Name des Zuchtunternehmens | Ansprechpartner: |
| Straße/Hausnummer: | PLZ/Ort: |
| Name bzw. Bezeichnung der beantragten Zuchtlinie: | |
| Durchschnittliche Tageszunahme (nach Angabe des Zuchtunternehmens): | |

Dem Antrag beigelegt sind Belege des entsprechenden Zuchtunternehmens, aus denen hervorgeht, dass die durchschnittliche Tageszunahme unter Einhaltung des genetischen Wachstumspotentials und ermittelt unter Praxisbedingungen bei einer Mastdauer von 56 Tagen maximal 45 g beträgt. Die Tageszunahme wird demnach ohne restriktive Fütterung oder unphysiologische Drosselung der Energiezufuhr im Futter eingehalten.

Die Zulassung ist ab dem Datum der Zulassungserteilung ein Jahr lang gültig und dann erneut zu beantragen.

Ort, Datum

Unterschrift

| | |
|-------------------|--|
| Zulassung erteilt | Zulassung abgelehnt |
| Ort, Datum | Unterschrift des Zeichengebers (Deutscher Tierschutzbund) |

Anhang 2

Antrag des Zuchtunternehmens auf Anerkennung einer Masthuhn-Zuchtlinie gemäß 2.2.1

Hiermit beantrage ich die Anerkennung der unten genannten Zuchtlinie im Rahmen des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes zur Mast:

Angaben zum Antragsteller

| | |
|---|------------------|
| Name des Zuchtunternehmers | Ansprechpartner: |
| Straße/Hausnummer: | PLZ/Ort: |
| Name bzw. Bezeichnung der beantragten Zuchtlinie: | |
| Durchschnittliche Tageszunahme: | |

Dem Antrag beigelegt sind Belege, aus denen hervorgeht, dass die durchschnittliche Tageszunahme unter Einhaltung des genetischen Wachstumspotentials und ermittelt unter Praxisbedingungen bei einer Mastdauer von 56 Tagen maximal 45 g beträgt. Die Tageszunahme wird demnach ohne restriktive Fütterung oder unphysiologische Drosselung der Energiezufuhr im Futter eingehalten.

Die Anerkennung ist ab dem Datum der Unterzeichnung des Zeichengebers ein Jahr lang gültig und dann erneut zu beantragen.

Ort, Datum

Unterschrift

| | |
|---------------------|--|
| Anerkennung erteilt | Anerkennung abgelehnt |
| Ort, Datum | Unterschrift des Zeichengebers (Deutscher Tierschutzbund) |

Anhang 3

Wirkstoffkatalog

Im Folgenden werden die Wirkstoffe, die zur Behandlung von Masthühnern in Teilnehmerbetrieben verwendet werden dürfen, aufgelistet. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wirkstoffkatalog durch den behandelnden Tierarzt befolgt wird. Die laut Zulassung (Fachinformation) notwendige Mindestbehandlungsdauer und Mindestdosierung nach Indikation ist einzuhalten und darf nicht unterschritten werden.

Ist ein Wirkstoff der folgenden Liste im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebes nicht als Tierarzneimittel zugelassen, darf er nicht angewendet werden.

Die Einhaltung der oben und im Folgenden genannten Bedingungen unterliegt der Nachweispflicht.

Antibiotika

Die in Deutschland für Geflügel zugelassenen Wirkstoffe werden in drei Kategorien eingeteilt.

Als Notfalltherapie ohne vorab vorliegende Ergebnisse eines Resistenztests eingesetzt werden dürfen Präparate mit folgenden Wirkstoffen:

- Amoxicillin
- Ampicillin
- Benzylpenicillin
- Clortetracyclin
- Doxycyclin
- Oxytetracyclin
- Phenoxymethylpenicillin
- Tetracyclin
- Tiamulin
- Trimetoprim-Kombinationen

Eingeschränkt verwendet werden dürfen folgende Wirkstoffe. Bedingung für deren Einsatz ist ein vorheriger Resistenztest, der die Wirksamkeit belegt.

- Colistin
- Neomycin
- Sulfadimethoxin
- Sulfadimidin
- Sulfaquinoxalin

Reserveantibiotika für die Humanmedizin sind grundsätzlich vom Einsatz ausgeschlossen, ebenso solche Wirkstoffe, die Kreuzresistenzen zu Reserveantibiotika für die Humanmedizin auslösen. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen und wenn ein Resistenztest eindeutig beweist, dass kein anderer Wirkstoff wirksam wäre, eingesetzt werden.

- Difloxacin
- Enrofloxacin
- Erythromycin

- Lincomycin
- Spectinomycin
- Tilmicosin
- Tylosin
- Tylvalosin, Acetylisovalerytylosin

Antikokzidia

Als Antikokzidika eingesetzt werden dürfen folgende Wirkstoffe.

- Sulfaclozin
- Sulfadimidin
- Sulfaquinoxalin
- Amprolium
- Toltrazuril

Futtermittelstoffe mit kokzidiostatischer Wirkung

Es dürfen nur Futtermittelstoffe mit kokzidiostatischer Wirkung eingesetzt werden die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen und im Gemeinschaftsregister der Futtermittelzusatzstoffe gelistet sind.

Andere Wirkstoffe

Antihelminthika und Wirkstoffe zur Bekämpfung von Ektoparasiten sind nach Beratung durch den Tierarzt in einer sinnvollen Rotation einzusetzen, um Resistenzen zu vermeiden.

Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe sind in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt zulässig.

Anhang 4

Tierärztliche Bestandsbetreuung

Besuchsprotokoll vorbeugender Bestandsbesuch Masthühner

Angaben zum Betrieb

| | |
|-------------------------|------------------|
| Name/Firma/Unternehmen: | Ansprechpartner: |
| Straße/Hausnummer: | PLZ/Ort: |
| Telefon/Mobil: | Telefax: |
| E-Mail: | |

Angaben zum Tierarzt

| | |
|--------------------|------------------|
| Name/Firma | Ansprechpartner: |
| Straße/Hausnummer: | PLZ/Ort: |
| Telefon/Mobil: | Telefax: |
| E-Mail: | |

| | |
|--------------------|---------------------|
| Anzahl Mastplätze: | Eingestallte Tiere: |
|--------------------|---------------------|

Beurteilung: 0 = ohne Beanstandung 1 = verbesserungsfähig 2 = mangelhaft

Arzneimittel: Aufzeichnung und Anwendung

| | 0 | 1 | 2 |
|--|---|---|---|
| Anwendung lt. Therapieanweisung dokumentiert | | | |
| Anwendungstechnik | | | |
| Lagerung Medikamente und Instrumente | | | |

Tiergesundheitsstatus

| | 0 | 1 | 2 |
|-------------------------|---|---|---|
| Atemwegserkrankungen | | | |
| Magen-/Darmerkrankungen | | | |
| | | | |
| Auseinanderwachsen | | | |
| Vermeehrt Kümmerer | | | |
| Ernährungszustand | | | |
| Gelenkerkrankungen | | | |
| Sonstiges | | | |
| | | | |
| | | | |

Gesundheitsprogramme

| | ja | Nein |
|--------------------------------|----|------|
| Einstellungsbehandlung | | |
| Entwurmung | | |
| Salmonellenbekämpfungsprogramm | | |
| Andere Programme | | |
| wenn ja, welche | | |
| | | |
| | | |

Impfprogramme (Zutreffendes bitte ankreuzen)

| | |
|---------|--|
| Gumboro | |
| ND | |

| | |
|------------|--|
| Kokzidiose | |
| IB | |

Empfohlene Diagnostische Maßnahmen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

| | |
|--------------|--|
| Blutproben | |
| Kotproben | |
| Tupferproben | |
| Sektionen | |

| | |
|-----------------|--|
| Antibiogramm | |
| Bakteriolog, US | |
| Wasserprobe | |
| Futterprobe | |

Bemerkungen

Maßnahmen

Ort/Datum

Unterschrift Landwirt

Unterschrift Tierarzt